

Die Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. erlässt auf Grund der Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBI S. 449) folgende

### **13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Bestattungen in den städtischen Friedhöfen sowie für die Benutzung der städt. Leichenhäuser in kirchlichen Friedhöfen (Bestattungsgebührensatzung) vom 25.01.1990**

#### Art. 1

Die Bestattungsgebührensatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.01.1990 (Amtsblatt Nr. 6 vom 17.02.1990) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.07.2019 (Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch das Bestattungsamt fällig. Sie sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b):  
Nach dem Wort Aussegnungsfeier wird „oder Urnenbeisetzung“ eingefügt.
3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen für den Erwerb von  

		bisher
a) Reihengräbern für Erwachsene und Kinder ab 13 Jahren	480,-- Euro	400,-- €
b) Reihengräbern für Kinder ab 3 Jahren bis 12 Jahren	300,-- Euro	240,-- €
c) Reihengräbern für Kleinkinder bis 2 Jahren	250,-- Euro	200,-- €
4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i.Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Graberwerbsgebühren betragen  

		bisher
a) für ein Einzelpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzlingen und Rothenstein auf 30 Jahre	1.110,-- Euro	900,-- €
b) für ein Zweipersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren, in Haardt, Holzlingen und Rothenstein auf 30 Jahre	1.710,-- Euro	1.420,-- €
c) für ein Vierpersonengrab auf die Dauer von 20 Jahren (nur im Südfriedhof vorhanden)	2.800,-- Euro	2.380,-- €
6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i.Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühren betragen für den Erwerb von  

		bisher
a) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof	540,-- Euro	420,-- €
b) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof	730,-- Euro	560,-- €
c) Zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erdgräbern	470,-- Euro	370,-- €
d) Beisetzung einer Urne in einem Urnensammelgrab	420,-- Euro	350,-- €
e) Familienurnenhochbeetgräbern auf die Dauer von 20 Jahren im Westfriedhof	1.500,-- Euro	1 500,-- €
f) einer Baumgrabstelle Die Berechnung des gepflanzten heimischen Baumes erfolgt auf Grundlage der aktualisierten Gehölzwerttabelle.	500,-- Euro	390,-- €
g) Reihengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in den		

Ortsteilfriedhöfen Haardt, Holzingen und Rothenstein	270,-- Euro	210,-- €
h) Familiengräbern für Urnen auf die Dauer von 20 Jahren in den Ortsteilfriedhöfen Haardt, Holzingen und Rothenstein	540,-- Euro	420,-- €

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Bei Bestattungen von Personen, die in Weißenburg i.Bay. einschließlich Ortsteilen keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder nicht mindestens 10 Jahre hier gemeldet waren, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %.
9. §13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Für den Nacherwerb eines Urnenfamiliengrabes auf die Dauer von 20 Jahren in der Abteilung I im Westfriedhof beträgt die Gebühr
- |  |             |                    |
|--|-------------|--------------------|
|  | 540,-- Euro | bisher<br>420,-- € |
|--|-------------|--------------------|
10. § 15 erhält folgende Fassung:  
Bei Abrechnung einer Leistung nach Zeitaufwand (z.B. Bergung einer Leiche) wird ein Verrechnungslohn pro Stunde (47,50 Euro + MwSt) auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung der Stadt mit dem beauftragten Bestattungsinstitut als Gebühr erhoben.
11. Im § 20 entfällt die Übergangsregelung und ist wie folgt zu fassen:  
Der Kalkulationszeitraum wird bis längstens 31.12.2023 festgelegt

#### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weißenburg i.Bay., den  
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel  
Oberbürgermeister